

RESOLUTION 62/1

Verabschiedet auf der 25. Plenarsitzung am 15. Oktober 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/478, Ziff. 6).

62/1. Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen: Anträge nach Artikel 19 der Charta

Die Generalversammlung,

nach Behandlung von Kapitel V des Berichts des Beitragsausschusses über seine siebenundsechzigste Tagung¹,

erneut betonend, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 17 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die Ausgaben der Organisation nach einem von der Generalversammlung festzusetzenden Verteilungsschlüssel zu tragen,

1. *bekräftigt* ihre Rolle gemäß Artikel 19 der Charta der Vereinten Nationen sowie die beratende Funktion des Beitragsausschusses gemäß Regel 160 der Geschäftsordnung der Generalversammlung;

2. *bekräftigt außerdem* ihre Resolution 54/237 C vom 23. Dezember 1999;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten weiter auf die in Resolution 54/237 C genannte Frist aufmerksam zu machen, so auch durch frühzeitige Ankündigung im *Journal of the United Nations* (Journal der Vereinten Nationen) und durch direkte Mitteilung;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten, die eine Ausnahme nach Artikel 19 der Charta beantragen, *nachdrücklich auf*, zur Begründung ihres Antrags möglichst viele Informationen beizubringen und zu erwägen, diese Informationen vor Ablauf der in Resolution 54/237 C genannten Frist zu übermitteln, damit möglicherweise benötigte zusätzliche Detailinformationen zusammengestellt werden können;

5. *stimmt darin überein*, dass die Nichtzahlung des zur Vermeidung der Anwendung von Artikel 19 der Charta erforderlichen gesamten Mindestbetrags durch Guinea-Bissau, die Komoren, Liberia, São Tomé und Príncipe, Somalia, Tadschikistan und die Zentralafrikanische Republik auf Umständen beruhte, die diese Staaten nicht zu vertreten hatten;

6. *beschließt*, dass Guinea-Bissau, den Komoren, Liberia, São Tomé und Príncipe, Somalia, Tadschikistan und der Zentralafrikanischen Republik die Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung bis zum Ende ihrer zweiundsechzigsten Tagung gestattet wird.

RESOLUTION 62/87

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 10. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/563, Ziff. 7).

¹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 11 (A/62/11).*

62/87. Sanierungsgesamtplan

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/249 vom 23. Dezember 1999, 55/238 vom 23. Dezember 2000, 56/234 und 56/236 vom 24. Dezember 2001 und 56/286 vom 27. Juni 2002, Abschnitt II ihrer Resolution 57/292 vom 20. Dezember 2002, ihre Resolution 59/295 vom 22. Juni 2005, Abschnitt II ihrer Resolution 60/248 vom 23. Dezember 2005, ihre Resolutionen 60/256 vom 8. Mai 2006 und 60/282 vom 30. Juni 2006, Abschnitt II.B ihrer Resolution 61/236 vom 22. Dezember 2006, ihre Resolutionen 61/246 und 61/251 desselben Datums, ihre Resolution 62/225 vom 22. Dezember 2007 und ihren Beschluss 58/566 vom 8. April 2004,

nach Behandlung des fünften jährlichen Fortschrittsberichts des Generalsekretärs über die Durchführung des Sanierungsgesamtplans², des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³, des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über seine Tätigkeit vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007⁴ und des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über den Sanierungsgesamtplan für das am 31. Dezember 2006 abgelaufene Jahr⁵,

erneut erklärend, dass es sich bei den Kosten des Sanierungsgesamtplans um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

1. *bekundet erneut ihre ernsthafte Besorgnis* über die mit dem gegenwärtigen Zustand des Amtssitzgebäudes der Vereinten Nationen verbundenen Gefahren, Risiken und Mängel, die die Sicherheit, die Gesundheit und das Wohl der Bediensteten, der Delegationen, der Besucher und der Touristen beeinträchtigen;

2. *betont* die besondere Rolle der Regierung des Gastlands im Hinblick auf die Unterstützung für den Amtssitz der Vereinten Nationen in New York;

3. *nimmt Kenntnis* von dem Nutzen, einschließlich des wirtschaftlichen Nutzens, der den Gastländern aus der Anwesenheit der Vereinten Nationen erwächst, sowie von den dadurch entstehenden Kosten;

4. *verweist* auf die derzeitige Praxis der Gastregierungen im Hinblick auf die Unterstützung für die in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Amtssitze und Organe der Vereinten Nationen;

5. *bekräftigt* ihr Engagement für die Sicherheit, die Gesundheit und das Wohl der Bediensteten, der Delegationen, der Besucher und der Touristen bei den Vereinten Nationen und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass kon-

² A/62/364 und Corr.1.

³ A/62/7/Add.4 und Corr.1. Der endgültige Wortlaut findet sich in *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 7A.*

⁴ A/62/281 (Part I), Ziff. 72-75.

⁵ *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 5 (A/62/5), Vol. V.*